

VCI-Stellungnahme

REFERENTENENTWURF FÜR EIN GESETZ ZUR STÄRKUNG DER NATÜRLICHEN INFRASTRUKTUR (NATIF)

Allgemeine Anmerkungen

Im Koalitionsvertrag bekennt sich die Bundesregierung ausdrücklich zum Bürokratieabbau und zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das begrüßen wir. Der vorliegende Gesetzentwurf widerspricht diesen Vorgaben jedoch und sollte daher abgelehnt werden. Aus standort- und wirtschaftspolitischer Sicht sowie unter Berücksichtigung der Belange des Mittelstandes und unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus können wir diesen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, welcher konträr zu den bisherigen Beschleunigungsversuchen läuft, nicht akzeptieren.

Insbesondere die grundsätzliche Verankerung eines „**überragenden öffentlichen Interesses**“ für Naturinfrastruktur würde die Genehmigungsfähigkeit von jeglichen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Aktivitäten massiv beeinträchtigen und widerspricht damit fundamental den Zielen der Bundesregierung sowie der Europäischen Kommission, die wirtschaftliche Stärke und Handlungsfähigkeit Europas wiederherzustellen.

Daher ist auch der **aktuell diskutierte Kompromiss**, wonach das überragende öffentliche Interesse nur für Schutzgüter gemäß der EU-Wiederherstellungsverordnung gelten soll, nicht zu unterstützen, weil bisher nicht klar ist, welcher Umfang an Naturgütern betroffen sein wird und davon auszugehen ist, dass die Anzahl an Schutzgütern noch zunehmen wird. Der vermeintliche Interessenausgleich würde ohne Grund über die Anforderungen des EU-Rechts hinausgehen und die Unternehmen und Wertschöpfungsketten nachteilig treffen.

Der hohe Schutz von Natur und Landschaft wird bereits und auch zukünftig durch die vorliegenden, sehr zahlreichen Umweltregulierungen und deren Vollzug umfassend gewährleistet. Darüber hinaus bekennen sich die Unternehmen dazu, einen hohen Umweltstandard in Deutschland zu gewährleisten. Die chemische, pharmazeutische und biotechnische Industrie hat größtes Interesse an einer intakten Natur als Grundlage für gesunde Mitarbeiter, die wirtschaftlichen Tätigkeiten und Innovationen, z. B. Zugang zu nachwachsenden Rohstoffen oder genetischen und biologischen Ressourcen. Daher setzen wir uns für den Schutz der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung der Natur ein, u.a. in unserer [Nachhaltigkeitsinitiative Chemie](#)³. Dies ergibt sich auch durch strenge Anforderungen an die Lieferketten. Gleichzeitig ist es unabdingbar die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen wieder herzustellen und zu stärken und einen Regelungsrahmen zu schaffen, der den Infrastrukturausbau fördert.

Im Einzelnen

› Hintergrund

- › Anders als im Koalitionsvertrag dargestellt, in dem ein Naturflächenbedarfsgesetz für die erleichterte Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Vernetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Biotopverbund) angekündigt wird, ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein vereinfachter Zugang zu Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und damit eine Planungsbeschleunigung kaum erkennbar.
- › Bedeutsam ist vor allem die Neuregelung einer „natürlichen Infrastruktur“ mit dem neuen § 20a „*Natürliche Infrastruktur*“, die zu schützen ist und im „*überragend wichtigen öffentlichen Interesse*“ stehen soll. Zur natürlichen Infrastruktur gehören danach u. A. Nationalparke, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, aber auch alle gesetzlich geschützten Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG und sonstigen Bestandteile des Biotopverbunds. Weiterhin genannt sind natürliche oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen und Altauen, die Landschaftsplanung, Vorkommensgebiete seltener oder gefährdeter Arten, Biotopverbundachsen- und Korridore sowie Landschaften hervorragender Bedeutung. Zudem können über die Landschaftsplanung weitere Flächen als relevant definiert werden. Die betroffene Gebietskulisse wäre damit enorm groß und geht über die bereits mit geltendem Recht ausreichend als schutzbedürftig eingestuft Bereiche hinaus. Der erhöhte Kompensationsbedarf (+ 20 Prozent) für Eingriffe in Bereichen der Natürlichen Infrastruktur erhöht den Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese sind heute schon begrenzt und die Suche nach geeigneten Flächen verzögert Verfahren.
- › In Verbindung mit §1a wird geregelt, dass „*Maßnahmen auf Flächen der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a, die den Belangen nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 dienen, so wie die Erhaltung und Wiedervernässung von Moorböden sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*“ Damit wird Abwägungsvorrang eingeführt, so dass Maßnahmen auf diesen Flächen einer besonders strengen Prüfung und Abwägung unterliegen. Aufgrund der fehlenden Einschränkungen und mangelhafter Bestimmtheit des neuen Begriffs ist davon auszugehen, dass diese Vorrangstellungen nahezu flächendeckend Anwendung finden würden, was erhebliche Nutzungskonflikte nach sich ziehen würde.
- › Durch notwendige Abwägungsprozesse in Genehmigungsverfahren wären zukünftig eine Vielzahl von Ausnahmen und Befreiungen notwendig, so dass für viele Projekte die Genehmigungsfähigkeit insgesamt in Frage stehen würde. Dabei ist zu beachten, dass für Anforderungen mit Bezug zum Wasserrecht vielfach gar keine Ausnahmemöglichkeit gibt („guter chemischer Zustand“ nach EU-Wasserrahmenrichtlinie) oder dieser im deutschen Recht enger gefasst ist als nach europäischem Recht. Der deutsche Industriestandort verliert damit weiter an Planungssicherheit und Verlässlichkeit.

➤ **Erweitertes Vorkaufsrecht kann Industrieprojekte verhindern**

- Kritisch wird auch das erweiterte Vorkaufsrecht bewertet: Dieses ermöglicht es Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie – auf Antrag – auch gemeinnützigen Stiftungen und anerkannten Naturschutzvereinigungen, bevorzugt in den Kaufvertrag von Grundstücken in bestimmten Gebietskulissen einzutreten. Diese fachfremde kommunale Verankerung, die direkte Übertragbarkeit an nicht demokratisch legitimierte Organisationen ohne Kontrollinstanz, die weit gefassten Gebietskulissen und der unbestimmte Rechtsbegriff der „vorteilhaften Auswirkung auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ ermöglichen eine Zweckentfremdung und Missbrauch dieser Regelung. Das Finden geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird hierdurch für die Privatwirtschaft sogar erschwert.
- Dies Alles führt aus Sicht des VCI zu einer erheblichen Ausdehnung von Nutzungskonflikten und einem Mehrbedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Insbesondere die Primärproduktion (Industrieproduktion, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffherzeugung und -gewinnung) würde zwangsläufig drastisch eingeschränkt werden müssen. Für die Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse (Energieversorgung, Infrastruktur und Verkehr, Erhalt der Wertschöpfungsketten, Gesundheitswirtschaft, wirtschaftliche Erholung, Ernährung, Wohnen etc.) müsste daher verstärkt auf Importe zurückgegriffen werden. Da die Primärproduktion im Ausland weitgehend geringeren Anforderungen an Umwelt-, Klima- und Naturschutz unterliegt, wird diese induzierte Produktionsverlagerung den Schutz der natürlichen Lebensgrundlage im globalen Maßstab konterkarieren und das Erreichen der globalen Biodiversitäts- und Klimaschutzziele erschweren. Gleichzeitig steigt die Abhängigkeit von anderen Ländern, was angesichts der globalen Krisen und der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands dringend vermieden werden muss.
- **Keine Regelungsnotwendigkeit und Verstoß gegen eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht**
- Angesichts der aktuellen geopolitischen Lage und der vorliegenden Detailregulierung im Umweltrecht besteht keinerlei Notwendigkeit für weitere, verschärfende umweltrechtliche Vorgaben, insbesondere für ein Gesetz zur Regelung einer „grünen Infrastruktur“. Dies gilt insbesondere für die geplanten wesentlichen Neuerungen wie die Einführung einer „natürlichen Infrastruktur“ mit weiten, unbestimmten Begriffen und die Einstufung von Bestandteilen dieser Struktur als im „überragenden öffentlichen Interesse“ stehend. Die Industrie, aber auch die kommunale Entwicklung (Verkehr, Siedlung, Wohnungsbau) wären hierdurch in vielfältiger Weise erheblich nachteilig betroffen. Die neuen gesetzlichen Vorgaben würden zu einer Verschärfung vorhabenbezogener Abwägungsprozesse führen und wären in jedem Fall bei einschlägigen gesetzlichen Ausnahme- und Befreiungsverfahren zu beachten. Der Gesetzentwurf geht damit auch ohne nachweisbaren Grund deutlich über die bestehenden europarechtlichen Vorgaben - wie die der Natura-2000-Richtlinien - hinaus.

› **Schaffung neuer Zielkonflikte und Verzögerung von Genehmigungsverfahren**

- › Durch den Gesetzentwurf entstehen neue, erhebliche Zielkonflikte mit dem für uns als Branche wichtigen Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG). Die seit Jahren geforderte Beschleunigung sämtlicher Planungs- und Genehmigungsverfahren muss jetzt in die Praxis umgesetzt werden. Straßen, Schienen, Brücken, Wasserwege sind seit Jahren am Limit. Sie brauchen dringend Modernisierung statt weiterer Debatten. Wer eine starke Industrie und sichere Lieferketten will, muss jetzt einen verlässlichen Rahmen für Infrastruktur- und Industrieprojekte schaffen. In Summe können die angedachten Neuregelungen sogar dazu führen, dass die Klimaschutzziele gerade im Verkehrsbereich nicht erreicht werden.

› **Naturgutschriften (§ 16b des Entwurfs)**

- › In Bezug auf die Neuregelung zu Naturgutschriften sollten die Entwicklungen auf EU-Ebene abgewartet werden und nicht vorab nationale Vorfestlegungen getroffen werden, die die deutschen Unternehmen im Wettbewerb benachteiligen. Wir verweisen hier auf den [VCI-DIB-Beitrag zur EU-Konsultation „Roadmap towards nature credits“](#). Die Naturgutschriften sollten sich an den Ideen zu „Nature Credits“ auf EU-Ebene orientieren und zum Ziel haben, freiwillige Naturschutzmaßnahmen als unternehmerische Vermögenswerte (Assets) anzuerkennen. Das System sollte zudem mit wirksamen Anreizmechanismen ausgestattet werden. Ein hoher „Kontostand“ sollte zu spürbaren Erleichterungen bei Genehmigungsverfahren führen. Naturschutz muss sich lohnen und darf schlussendlich nicht nur als zusätzliche Belastung angesehen werden, die im globalen Wettbewerb die europäischen Standorte schwächt und zu Produktionsverlagerungen in andere Teile der Welt führt. Dies wäre dann das Gegenteil von gelingendem Biodiversitätsschutz.

› **Nutzungsintegrierten Artenschutz als Chance nutzen („Natur auf Zeit“)**

- › Bei der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2021 führte das Bundesumweltministerium mit § 54 Abs. 10a BNatSchG eine Verordnungsermächtigung für den nutzungsintegrierten Artenschutz in Gewinnungsstätten – auch bekannt als „Natur auf Zeit“ – ein. Das vorliegende BfN-Forschungsvorhaben „Dynamischer Naturschutz durch Natur auf Zeit beim Rohstoffabbau – rechtliche und fachliche Anforderungen“ bietet wertvolle Ansatzpunkte für einen Verordnungstext, Vorgaben für das Anzeigeverfahren, Anforderungen an den fachlichen Durchführungsplan, eine Liste typischer artenschutzrechtlich relevanter Arten, Maßnahmen sowie Anforderungen an die Umsetzungskontrolle. Daher sollte kurzfristig die entsprechende Rechtsverordnung in Kraft gesetzt werden, um die Voraussetzungen von § 54 Abs. 10b BNatSchG umsetzen zu können. Hiermit würde ein spürbarer Beitrag zur Planungsbeschleunigung (Infrastrukturbereich) und Rechtssicherheit im Bereich Rohstoffabbau und Rohstoffversorgung geleistet. Gleichzeitig würde Deutschland seine Lieferkettenabhängigkeit abbauen und die Resilienz stärken sowie einen Beitrag zum

Klimaschutz liefern, weil weniger Rohstoffe eingeführt werden müssten. Zusätzlich würde die Wirtschaftskraft gestärkt und Arbeitsplätze gesichert.

- Daher sollte zeitnah eine Ausweitung dieser Regelung auf weitere Vorhaben, insbesondere für ausgewiesene Industrieflächen, geprüft und umgesetzt werden, um auch für diese Flächen auf Industriegeländen (z. B. große Chemieparks) entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen und einen Mehrwert für die Biodiversität zu erlangen. Der VCI hat bereits vor vielen Jahren konkrete Regelungsvorschläge für „Natur auf Zeit“ auf industriell genutzten Flächen vorgelegt. Wir stehen gerne für einen Dialog hierzu zur Verfügung.

Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf ist abzulehnen, weil er wichtige Ziele des Koalitionsvertrags konterkariert: Er widerspricht der notwendigen Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für die chemisch-pharmazeutische Industrie in Deutschland. Sollten in Umsetzung des Koalitionsvertrages Neuregelungen für erforderlich gehalten werden, müssten diese neu konzipiert werden. Dabei ist zu beachten:

- **Öffentliches Interesse nur sehr gezielt einsetzen, weil sich Initiativen sonst gegenseitig blockieren:** Aus Sicht des VCI sollte das Instrument des „*überragenden öffentlichen Interesses*“ grundsätzlich sparsam und zielgerichtet eingesetzt werden. Es sollte räumlich stark begrenzt und zudem nur für Ziele und Aktivitäten eingesetzt werden, die konkret und evidenzbasiert dem Schutz der Lebensgrundlagen zum Wohle der Allgemeinheit dienen, was auch materiellen Wohlstand inkludiert. Die Einführung eines allgemeinen öffentlichen Interesses für alle wesentlichen Schutzgüter im Sinne des BNatSchG konterkariert sämtliche Bemühungen zum notwendigen beschleunigten Ausbau in Deutschland im Zuge des „überragendem öffentlich Interesses“. Im aktuellen Vorschlag würden Industrieprojekte stets benachteiligt, obwohl diese sowohl lokal als auch überregionale enorm bedeutend für den Erhalt von Wohlstand und staatlicher Finanzierung sind.
- **Kein genereller Abwägungsvorrang, da das Wohl der Allgemeinheit komplexer ist:** Ein genereller Abwägungsvorrang zugunsten, z.B. seltener Arten- und Biotope gegenüber allen anderen Gütern, z.B. der Erzeugung von Lebensmitteln oder Baustoffen, dient nicht dem Wohl der Allgemeinheit. Das Gleiche gilt für die Gebietskulisse. Ein genereller Abwägungsvorrang sollte nur für Maßnahmen auf räumlich klar umgrenzten Flächen der Natürlichen Infrastruktur gelten, die wissenschaftlich erwiesenermaßen einen signifikanten Beitrag für die Erbringung von für die Allgemeinheit wichtigen Ökosystemfunktionen leisten. Zudem sollten Maßnahmen klar bevorzugt werden, an denen die Flächeneigentümer ökonomisch partizipieren können entsprechend dem Prinzip „Schutz durch Nutzung“. Die produktions- und betriebsintegrierte Kompensation sollte gestärkt werden.

- ▶ **Vorkaufsrecht nur für fachlich geeignet, öffentliche Organe einrichten, um Blockaden zu vermeiden:** Das Vorkaufsrecht sollte auf fachlich geeignete, öffentliche Organe der höheren Verwaltungsebene beschränkt bleiben, um einen Missbrauch vorzubeugen. Es ist andernfalls zu befürchten, dass mit diesem Instrument lokal unbeliebte, aber volkswirtschaftlich bedeutende und dem Wohl der Allgemeinheit dienende Projekte (z.B. Ausbau der Infrastruktur, Energieerzeugung und -transport, Gewinnung von Rohstoffen etc.) blockiert werden.
- ▶ **Hebel für gesellschaftliche Akzeptanz nutzen:** Das im Koalitionsvertrag erwähnte Prinzip „Schutz durch Nutzung“, die Stärkung der produktions- und betriebsintegrierten Kompensation (Z 1249 f) sowie der Populationsansatz (Z 700) werden im vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgegriffen. Damit werden die größten Hebel für verbesserte Prozesse und für eine breite gesellschaftliche Akzeptanz liegen gelassen.
- ▶ **Dialog mit Betroffenen führen:** Wir treten gerne in den Dialog ein, wie die bestehenden Instrumente zielführend genutzt werden können. Neue Regelungen sind nicht notwendig. Alle Instrumente müssen einen wirksamen Beitrag zur Zielerreichung leisten, verhältnismäßig und umsetzbar sein sowie auf ihrer Praxistauglichkeit hin überprüft werden.

Ansprechpersonen:

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
LinkedIn | YouTube | Instagram
Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- ▶ Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- ▶ Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 230 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2025 und rund 545.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.